

Aufnahmungsverfahren

Information für Aufnahmewerber/innen, Eltern und Erziehungsberechtigte

Liebe Schülerinnen und Schüler!
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Der Landesschulrat für Salzburg möchte Ihnen die wichtigsten Bestimmungen zum Verfahren über die Aufnahme in weiterführende Schulen genauer erläutern und Sie auf wichtige Termine in diesem Zusammenhang hinweisen.

Rechtsgrundlage: Aufnahmeverfahrensverordnung BGBl. II Nr. 317/2006 idgF

Wichtig: Privatschulen und landwirtschaftliche Fachschulen sind von dieser Verordnung ausgenommen. **Um dieses für Sie und Ihr Kind so wichtige Verfahren aber optimal durchführen zu können, schließt sich ein großer Teil der Privatschulen freiwillig den Vorgaben dieser Verordnung an! Ich möchte mich dafür bei den Schulleitungen und Schulerhaltern nochmals herzlich bedanken.**

Sollten Sie Ihr Kind an einer Privatschule oder landwirtschaftlichen Fachschule anmelden, erhalten Sie genauere Informationen zu diesem Thema an dieser Schule.

Aktion	Termin	Anmerkung
Eignungsprüfung (für musische und sportliche Schwerpunktschulen, technisch-gewerbliche Schulen mit besonderen künstlerischen Anforderungen, das Werkschulheim Felbertal, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik)	Unterschiedlich je nach angestrebter Schulart aber im Laufe des Wintersemesters bis spätestens 11. Februar 2011 (Ausnahme: Sportliche Ausbildungen)	Termine für Eignungsprüfungen finden Sie in der entsprechenden Verordnung auf der homepage des LSR für Salzburg.
Antrag auf Aufnahme in die Wunschschulen ausschließlich mit Vorlage des Originals und einer Kopie der Schulnachricht (wird zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Schule besucht: Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule). Das an der Schule aufliegende Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen. Folgende persönliche Dokumente sind im Original (allenfalls mit Übersetzungen) vorzulegen: Meldenachweis, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde	Rahmenfrist: Freitag 11. Februar - Freitag 4. März 2011; die konkreten Termine erfahren Sie an der jeweiligen Schule	Bitte beachten Sie: Ein vorläufiger Schulplatz kann jedoch nur von der Schule, bei der Sie sich zuerst angemeldet haben, zugewiesen werden! Es wird daher empfohlen, sich ausschließlich bzw. zuerst bei der „Erstwunschschule“ anzumelden und dort eventuelle weitere Wunschschulen bekannt zu geben!
Sie erhalten von der Erstwunschschule die Information, ob ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde. Dieser Platz ist verbindlich, sofern auch im Jahreszeugnis die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden! Die Nichtannahme des Schulplatzes ist nur gegenüber der zuweisenden Schule möglich!	4. April 2011	Wurde kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen, werden Sie über Schulen mit offenen Schulplätzen durch die beim Landesschulrat für Salzburg eingerichtete Informations-Hotline 0662/8083-4218 (Fr. Geretschläger) und auf der homepage unter http://www.landesschulrat.salzburg.at informiert. Sie haben dann die

Aktion	Termin	Anmerkung
		Möglichkeit Ihr Kind in der Zeit von 5. bis 29. April 2011 bei einer Schule mit freien Schulplätzen anzumelden (zweite Anmelderunde). Haben Sie bereits bei der Erstanmeldung weitere Wunschschulen bekannt gegeben, die noch freie Schulplätze haben, ist eine weitere Anmeldung nicht erforderlich. Melden Sie sich in der zweiten Anmelderunde trotzdem an, gilt diese Anmeldung!
Sie erhalten ein „Interimszeugnis“ der bisher besuchten Schule zur Vorlage bei der aufnehmenden Schule. Dieses ist spätestens bis zum 4. Juli 2011, 16:00 Uhr bei der aufnehmenden Schule vorzulegen.	Spätestens am 4. Juli 2011	Auf Grund dieser Bestätigung wird festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Aufnahmeprüfungen abgelegt werden müssen.
Termine für Aufnahmeprüfungen (wenn erforderlich)	5. und/oder 6. Juli 2011	Informationen, wann und wo Aufnahmeprüfungen abgelegt werden können, finden Sie unter http://www.landesschulrat.salzburg.at
Letzte Möglichkeit für Schulen einen vorläufigen Schulplatz zuzuweisen.	Spätestens 7. und 8. Juli 2011	

Wichtige Hinweise:

1. Die Reihung der Aufnahmebewerber/innen erfolgt auf Grundlage der Reihungskriterien in der oben erwähnten Verordnung, die durch schulautonome Bestimmungen ergänzt werden können. Diese werden von den schulpartnerschaftlichen Gremien beschlossen und liegen nach erfolgter Kundmachung an der Schule zur Einsicht auf.
2. Von dieser Verordnung sind nur ordentliche Schüler/innen betroffen! Schüler/innen mit häuslichem Unterricht gelten nur dann als ordentliche Schüler/innen, wenn sie für die Anmeldung ein entsprechendes Externistenprüfungszeugnis über die 3. Schulstufe vorweisen können.
3. Änderungen der Schulnachricht (z.B. durchstreichen eines Schulstempels) durch Eltern/Erziehungsberechtigte sind unzulässig.

Aufnahme als außerordentliche/r Schüler/-in (nach § 3 Abs. 6 SCHUG)

1. Aufnahmebewerber/innen mit ausländischem Zeugnis (auch deutsche oder andere EU Zeugnisse)
2. Aufnahmebewerber/innen mit Zeugnissen ohne ziffernmäßige Beurteilung (Schüler/innen von Statutschulen ohne Regellehrplan)
3. Aufnahmebewerber/innen mit häuslichem Unterricht (ohne Nachweis einer Externistenprüfung) bis zum Nachweis einer Externistenprüfung über die 4. Schulstufe

Für weitere Informationen bitte ich Sie, die beiliegenden Fallbeispiele zu beachten! Darüber hinaus stehen Ihnen die Direktionen der Schulen für Informationen zur Verfügung. Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen auch die Hotline des LSR unter der Nummer 0662/8083-4218 (Frau Geretschlager) offen.